Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Medienmitteilung

Datum:
30. September 2026

Kontakt:
Serkan Isik, Mediensprecher
Tel. +41 (0)31 327 95 59
serkan.isik@finma.ch

FINMA eröffnet Anhörung zum teilrevidierten Rundschreiben 2017/6 «Direktübermittlung»

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat am 30. September 2026 die Anhörung zum teilrevidierten Rundschreiben 2017/6 «Direktübermittlung» eröffnet. Die Anhörung dauert bis zum 27. November 2026.

Die FINMA knüpft ihre Praxis im Rundschreiben 2017/6 «Direktübermittlung» im Wesentlichen an Art. 42*c* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) an. Am 19. Juni 2026 wurde Art. 42*c* FINMAG vom Gesetzgeber revidiert. Eine zentrale Anpassung von Art. 42*c* FINMAG besteht in der präziseren Abgrenzung der Absätze 1 und 3 (ehemals Absatz 2). Ziel dieser Anpassung ist es, Direktübermittlungen mit und ohne Finanzmarkaufsichtszweck, an welche unterschiedliche Voraussetzungen knüpfen, klarer voneinander zu trennen. Zudem führt Art. 42*c* Abs. 2 FINMAG für die Beaufsichtigten eine allgemeine gesetzliche Vermutung ein, wonach bei Übermittlungen zu Finanzmarktaufsichtszwecken das Vertraulichkeits- und Zweckgebundenheitserfordernis grundsätzlich als erfüllt gilt. Diese Änderungen dienen der Stärkung der Rechtssicherheit für die Beaufsichtigten.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Rundschreibens 2017/6 «Direktübermittlung» soll im Wesentlichen den übergeordneten Gesetzesanpassungen Rechnung getragen werden.